

# Änderungen nach dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ab 14.06.2016 (Vom 01.06.2013 – 14.06.2016 geregelt im Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW)

[www.SBV-Graskamp.de](http://www.SBV-Graskamp.de)

11.11.2016

Der Landtag NRW hat am 15. Mai 2013 das sog. Dienstrechtsanpassungsgesetz (Landtagsdrucksache 16/1625) verabschiedet, das am 01.06.2013 in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Änderungen beziehen sich auf die beamteten Landesbediensteten.

Am 14.06.2016 wurde durch das **Dienstrechtsmodernisierungsgesetz** das Dienstrechtsanpassungsgesetz außer Kraft gesetzt.

Es gilt nun u.a. das Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW vom 14.06.2016

Auf diesem Infoblatt habe ich einige für schwerbehinderte Lehrkräfte besonders wichtige Informationen/ Änderungen zusammengefasst.

Über die Möglichkeiten der [Zurruhesetzung](#) informiert das [VBE-Infoblatt](#).

## **Landesbeamtengesetz (LBG-NRW)**

### **§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze | Monate |
|-------------|--------------------|--------------|--------|
| 1947        | 1                  | 65           | 1      |
| 1948        | 2                  | 65           | 2      |
| 1949        | 3                  | 65           | 3      |
| 1950        | 4                  | 65           | 4      |
| 1951        | 5                  | 65           | 5      |
| 1952        | 6                  | 65           | 6      |
| 1953        | 7                  | 65           | 7      |
| 1954        | 8                  | 65           | 8      |
| 1955        | 9                  | 65           | 9      |
| 1956        | 10                 | 65           | 10     |
| 1957        | 11                 | 65           | 11     |
| 1958        | 12                 | 66           | 0      |
| 1959        | 14                 | 66           | 2      |
| 1960        | 16                 | 66           | 4      |
| 1961        | 18                 | 66           | 6      |
| 1962        | 20                 | 66           | 8      |
| 1963        | 22                 | 66           | 10     |
| 1964        | 24                 | 67           | 0      |

**Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.**

## Weitere Änderungen des Landesbeamtengesetzes (LBG)

### § 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt...“

### § 67

#### Familienpflegezeit

Freistellungen im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit sind zu gewähren.

=====

## Wichtige Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW)

### § 16 Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent...

„(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, [Schwerbehinderte]

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3, § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird, oder

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8, 9 und 10 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten einer §§ 59 und § 61 zurückgelegt hat.

[Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit werden dabei voll angerechnet. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.]

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne § 2 Absatz 2 SGB IX und das 63. Lebensjahr vollendet hat.

## **Abschläge bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung**

Früher konnten Lehrkräfte, die zum Ende des Monats nach Vollendung des 63sten Lebensjahres (und später) wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden abschlagsfrei Pension beziehen.

Die max. Abschläge betragen bisher max. 10,8 %.

**Auch in Zukunft betragen die max. Abschläge in beiden Fällen max. 10,8 %. Für schwerbehinderte Lehrkräfte hat sich durch die neuen Regelungen nichts geändert.**

Bei einer **Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit** gibt es jedoch durch die neueren Regelungen stufenweise eine Verschlechterung.

Die Tabelle in § 91 gibt die Stufen an, ab wann bei Dienstunfähigkeit eine abschlagsfreie Pensionierung erfolgt. Ab dem Jahr 2025 erfolgt eine abschlagsfreie Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit dann erst nach Vollendung des 65sten Lebensjahres.

## **Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)**

### **§ 91 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem **30.06.2016 wegen Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, **dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2025 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters tritt:**

| Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor | Lebensalter |       |
|---|-------------|-------|
|   | Jahr        | Monat |
| 1. Januar 2017                                | 63          | 9     |
| 1. Januar 2018                                | 63          | 10    |
| 1. Januar 2019                                | 63          | 11    |
| 1. Januar 2020                                | 64          | -     |
| 1. Januar 2021                                | 64          | 2     |
| 1. Januar 2022                                | 64          | 4     |
| 1. Januar 2023                                | 64          | 6     |
| 1. Januar 2024                                | 64          | 8     |
| 1. Januar 2025                                | 64          | 10    |

### **§ 92 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten**

In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 81 Absatz 8 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

|   |   |
|---|---|
| Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem | Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung |
|---|---|

|                |          |
|----------------|----------|
| 1. Januar 2017 | 915 Tage |
| 1. Juli 2017   | 885 Tage |